## 1 Erteilende Zollbehörde Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 ZT 0270 B - 163/2022/1 - DIX.B.T24.02 60327 Frankfurt am Main 3 Antragsteller (Name und Anschrift) 4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Bort GmbH Am Schweizerbach 1 Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt 71384 Weinstadt Wichtiger Hinweis 5 Datum der Erteilung 2022/02/09 Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich. 6 Datum und Nummer des Antrags Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. 2021/11/03 ohne Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert. 7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

## 8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT ManuStabil® kurz, Art.-Nr. 112 730, Größe M, Foto siehe Anlage,

- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,

- anatomisch dem Bereich des Handgelenks angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. damit konfektioniert), den Unterarm und die Hand im Bereich des Handgelenks umhüllend, mit Daumenriegel; (flachliegend gemessen) mit einem oberen und unteren Durchmesser von ca. 10 cm und einer Länge von ca. 19,5 cm,

- aus unelastischen, zweilagigen, durch Kleben miteinander verbundenen Flächenerzeugnissen mit einer Außenlage aus Abstandsgewirken und einer Innenlage aus gerauten Gewirken; seitlich (im Bereich der Klettlaschen) mit einem erweiternden Einsatz aus elastischen Gewirken zur Erleichterung des Anziehens sowie mit einer aufgenähten Tasche aus Geweben; alle Gewebe und Gewirke sind aus Spinnstoffen gefertigt.

- mit aufzuklettendem Daumenriegel, drei Klettlaschen und einem unelastischen, ca. 5 cm breiten Klettverschlussband aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit Außenlagen aus gerauten Gewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus Kunststoff (kein Zellkunststoff) zu fixieren,
- mit zwei entnehmbar in Taschen eingelegten Schienen (ca. 16 cm x 3 cm bzw. 14 cm x 1,2 cm) aus unedlem

Metall, davon eine anatomisch geformt, - am oberen und unteren Rand mit schmalen, elastischen Gewebestreifen eingefasst,

- dient der Stabilisierung des Handgelenks, u. a. laut Antrag bei Karpaltunnelsyndrom, Tendovaginitis und peripherer Nervenlähmung,

- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,

- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,

insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uv Beschrei			er vorgelegter Unterlagen erte Muster / Proben	It: Sonstiges		
Ort	Frankfurt am Main	E 10 1 1 2 1 2 1	Im Auftrag		- Considerating	
Datum	09. Februar 2022	(23) (1)	Wolfrum			
		309	Dieses Dokument wurd ohne Unterschrift gültig		ert erstellt un	d ist auch
						Soito 1 voi

Seite 1 von 3